

Koblenz, im Juni 2011

Das Umsatzsteuer-Vergütungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund häufig gestellter Fragen sehen wir die Notwendigkeit, in einem Rundschreiben über das Umsatzsteuer-Vergütungsverfahren generell zu informieren und Hinweise zu seiner praktischen Handhabung zu geben.

Wir bitten Sie also, den in Ihrem Unternehmen hierfür zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Rundschreiben an die Hand zu geben, die für die Bearbeitung der Fälle zuständig sind, in denen Sie im Ausland gezahlte Umsatzsteuer gerne wieder zurück erhalten möchten.

I. Vorsteuervergütung

Deutsche Unternehmer haben das Recht, einen Antrag auf Vergütung der im Ausland gezahlten Umsatzsteuern zu stellen, ohne im Ausland steuerpflichtige Umsätze auszuführen. Dies gilt nicht nur im Verhältnis zu anderen Mitgliedstaaten der EU, sondern auch in vielen Ländern im Drittlandsgebiet. In vielen Mitgliedsländern ist der Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit Aufwendungen für Repräsentation, Geschenke und Bewirtung, mit der Beherbergung und der entsprechenden Verpflegung nicht zulässig. Auch der Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit Pkw-Kosten ist in vielen Mitgliedsländern ausgeschlossen oder zumindest eingeschränkt. Aufgrund der grundsätzlichen Versagung des Vorsteuerabzugs aus den betreffenden Aufwendungen in diesen Mitgliedsländern, kommt auch eine Vergütung für deutsche Unternehmer insoweit nicht in Betracht.

Das Vergütungsverfahren hat in allen Ländern strenge formelle Voraussetzungen. So können Antragsfristen nicht verlängert werden. Viele Mitgliedstaaten bestehen auf der Verwendung eigener Formulare.

Die nachfolgenden Ausführungen für das Vergütungsverfahren haben generellen Charakter. Im Einzelfall sollten daher die Voraussetzungen des betreffenden Landes ausdrücklich geklärt werden.

Bisher galt es, folgende Voraussetzungen zu erfragen:

- **Mindestbeträge zur Antragstellung:** In einzelnen Mitgliedstaaten gelten ggf. verschiedene Mindestbeträge für jährliche oder vierteljährliche Vergütungen, die beachtet werden müssen.
- **Vergütungszeitraum:** Der Vergütungszeitraum beträgt regelmäßig mindestens drei aufeinander folgende Kalendermonate, höchstens ein Kalenderjahr.
- **Originalrechnungen:** Die im Antragsformular einzeln aufgeführten Vorsteuerbeträge mussten bisher durch Originalrechnungen belegt werden. Die Rechnungen müssen den formellen Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes im anderen Mitgliedstaat entsprechen.
- **Unternehmerbescheinigung:** Der Antragsteller hatte durch eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Finanzamts nachzuweisen, unter welcher Steuernummer er eingetragen ist. Die Bescheinigung hatte regelmäßig nur ein Jahr Gültigkeit ab dem Datum der Ausstellung.
- **Antragsfrist:** Der Antrag muss zur Zeit noch bis zum 30.06. des folgenden Jahres bei der zuständigen ausländischen Behörde eingegangen sein. Die Frist ist nicht regelmäßig verlängerbar.
- **Vertretung:** Der Antrag kann durch einen Vertreter gestellt werden, dabei ist eine schriftliche Vollmacht des Antragstellers beizufügen. Vorsorglich sollte der Antrag zudem eigenhändig unterschrieben werden, da die Rechtslage nicht abschließend geklärt ist.
- **Vergütung:** Die Auszahlung erfolgt in der Regel durch Überweisung auf ein in- oder ausländisches Konto des Erstattungsberechtigten. Auf genaue Bankangaben im internationalen Zahlungsverkehr sollte geachtet werden.

II. Änderungen beim Vorsteuervergütungsverfahren ab 01.01.2010

1. Allgemeines

Nach der Richtlinie 2008/9/EG zur Erstattung der Mehrwertsteuer an in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige vom 12.02.2008 (ABl. EU 2008 Nr. L 44

Seite 23) wurde ab dem 01.01.2010 das papiergestützte Verfahren durch ein neues, rein elektronisches Verfahren ersetzt. Zudem wurde ein Zinsanspruch von Unternehmen gegenüber Mitgliedstaaten geregelt, die Erstattungen verspätet vornehmen. Hervorzuheben sind dabei folgende Abweichungen gegenüber den Regelungen der bis zum 31.12.2009 geltenden 8. EG-Richtlinie vom 06.12.1979 (ABl. EG 1979 Nr. L 331 Seite 11):

- Das bisher bestehende Papierverfahren wird für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer auf ein elektronisches Verfahren umgestellt (Art. 7 der Richtlinie 2008/9/EG).
- Anders als bisher sind Anträge auf Vergütung der Mehrwertsteuer nicht mehr unmittelbar im Mitgliedstaat der Vergütung einzureichen. Vielmehr muss der nicht im Mitgliedstaat der Vergütung ansässige Unternehmer entsprechend Art. 7 der Richtlinie 2008/9/EG einen elektronischen Vergütungsantrag über das vom Ansässigkeitsmitgliedstaat einzurichtende elektronische Portal an den Mitgliedstaat der Vergütung richten. Der Mitgliedstaat der Erstattung bleibt also weiterhin Adressat des Vergütungsantrags. Der Ansässigkeitsmitgliedstaat hat insoweit die Funktion eines elektronischen Briefkastens.
- Der Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller ansässig ist, prüft den Antrag auf Vollständigkeit sowie auf dessen Zulässigkeit (insbesondere Unternehmereigenschaft des Antragstellers). Im neuen Verfahren entfällt deshalb die schriftliche Unternehmerbescheinigung, die bisher vom örtlich zuständigen Finanzamt ausgestellt wurde. Die Vollständigkeitsprüfung erfolgt automationsgestützt durch die Festlegung von Pflichtfeldern.
- Der Ansässigkeitsmitgliedstaat hat innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang des Vergütungsantrags diesen an den Vergütungsmitgliedstaat weiterzuleiten. Mit der elektronischen Weiterleitung bestätigt der Ansässigkeitsmitgliedstaat, dass der Antragsteller Unternehmer ist und dass die USt-Identifikationsnummer oder Registrierungsnummer für den Vergütungszeitraum gültig ist.
- Der Unternehmer muss in einem Antrag auf Vorsteuervergütung bestimmte Angaben machen, aber keine Originalbelege mehr beifügen. Insbesondere muss der Unternehmer die Art der erworbenen Gegenstände und bezogenen Dienstleistungen nach bestimmten Kennziffern aufschlüsseln (Art. 8 und 9 der Richtlinie 2008/9/EG). Die Vorlage von Originalrechnungen bzw. Einfuhrdokumenten ist nicht mehr zwingend materiell-rechtliche Voraussetzung für die Vorsteuer-Vergütung. Der Vergütungsmitgliedstaat kann aber verlangen, dass der Antragsteller zusammen mit dem Vergütungsantrag auf elektronischem Wege eine Kopie der Rechnung oder des Einfuhrdokuments einreicht, falls die Steuerbe-

messungsgrundlage sich auf mindestens EUR 1.000,00 (für Kraftstoffe auf EUR 250,00) beläuft (Art. 10 der Richtlinie 2008/9/EG). Darüber hinaus kann der Mitgliedstaat der Erstattung, soweit er der Auffassung ist, dass er nicht über alle relevanten Informationen für die Entscheidung über eine vollständige oder teilweise Vergütung verfügt, beim Antragsteller zusätzliche und weitere zusätzliche Informationen anfordern. Diese können die Einreichung des Originals oder einer Durchschrift einer Rechnung oder eines Einfuhrdokuments umfassen, wenn der Vergütungsmitgliedstaat begründete Zweifel am Bestehen einer bestimmten Forderung hat (Art. 20 der Richtlinie 2008/9/EG).

- Wie bisher bestimmt sich der Anspruch auf Vorsteuervergütung nach dem Recht des Mitgliedstaats, der die Vergütung vorzunehmen hat (Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2008/9/EG).
- Die Mindestbeträge für die Antragstellung betragen entsprechend Art. 17 der Richtlinie 2008/9/EG für Jahresanträge EUR 50,00 (bislang: EUR 25,00) und EUR 400,00 für Dreimonatsanträge bzw. Anträge, die mehr als drei Monate, aber weniger als ein Jahr betreffen (bislang: EUR 200,00).
- Der Vergütungsantrag muss dem Mitgliedstaat, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, spätestens am 30.09. des auf den Vergütungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorliegen (Art. 15 der Richtlinie 2008/9/EG). Der Unternehmer muss folglich seinen elektronischen Antrag bis zum 30.09. bei seinem Ansässigkeitsmitgliedstaat einreichen. Hierüber erhält er unverzüglich eine elektronische Empfangsbestätigung (Art. 15 der Richtlinie 2008/9/EG). Der Ansässigkeitsmitgliedstaat prüft zunächst, ob der Unternehmer berechtigt ist, einen Vergütungsantrag zu stellen und leitet bei entsprechender Zustimmung den Antrag an den Erstattungsmitgliedstaat weiter (Art. 18 der Richtlinie 2008/9/EG).
- Der Mitgliedstaat der Erstattung teilt dem Antragsteller innerhalb von vier Monaten ab Eingang des Erstattungsantrags in diesem Mitgliedstaat mit, ob er die Erstattung gewährt oder den Erstattungsantrag abweist (Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie 2008/9/EG). Der Erstattungsmitgliedstaat darf vom Antragsteller zusätzliche Informationen einfordern, wenn diese für eine ordnungsgemäße Bearbeitung des Antrags erforderlich sind. Bei begründeten Zweifeln darf der Erstattungsmitgliedstaat auch die Einreichung der Originalbelege verlangen (Art. 20 der Richtlinie 2008/9/EG). Wenn der Mitgliedstaat der Erstattung weitere Informationen oder Unterlagen anfordert, muss er dies innerhalb der Vier-Monats-Frist tun und hat dann maximal sechs Monate Zeit, über den Antrag zu entscheiden (Art. 21). Benötigt der Mitgliedstaat weitere Informationen, muss er dem Antragsteller innerhalb von acht Monaten die Entscheidung über den Antrag mitteilen.

- Die Erstattung muss spätestens zehn Tage nach Ablauf der Fristen (Art. 19 bis 22 Abs. 1 der Richtlinie 2008/9/EG) erfolgt sein.
- Erfolgt die Vergütung erst nach Ablauf der Erstattungsfrist (grundsätzlich vier Monate; bei Nachfragen der Finanzbehörde bis zu acht Monate; vgl. Art. 19 bis 21 der Richtlinie 2008/9/EG) zuzüglich der Erstattungsfrist von zehn Tagen (Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 2008/9/EG), ist der Vergütungsbetrag zu verzinsen (Art. 26 Abs. 1 der Richtlinie 2008/9/EG).

2. Umsetzung der Richtlinie im Inland

Die Regelungen der Richtlinie 2008/9/EG waren zwingend zum 1. Januar 2010 in nationales Recht umzusetzen. Die Umsetzung erfolgte im Rahmen des Jahressteuergesetzes (JStG) 2009 vom 19.12.2008 (BGBl 2008 I Seite 2794) durch die Änderungen von § 18 Abs. 9 UStG, der Einfügung des neuen § 18g UStG und der Neufassung des § 61 UStDV. Die in den neuen § 61a UStDV aus dem bisherigen § 18 Abs. 9 UStG und dem bisherigen § 61 UStDV übernommenen Regelungen dienen der Transparenz.

Insgesamt führen die Änderungen sowohl für im Inland ansässige als auch für in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Unternehmer durch die Abgabe von Vergütungsanträgen auf elektronischem Weg sowie die verminderten Pflichten bei der Übermittlung von Rechnungen und Einfuhrbelegen zu deutlichen Erleichterungen.

§ 18g S. 1 UStG n. F. regelt die Abgabe von Vergütungsanträgen im Inland ansässiger Unternehmer auf elektronischem Weg an die zentrale Erstattungsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat. Die Anträge sind über ein elektronisches Portal (ELSTER-Portal oder BZSt Online Portal) zunächst dem Bundeszentralamt für Steuern zur Vollständigkeits- und Zulässigkeitsprüfung (insbesondere Unternehmereigenschaft des Antragstellers) zu übermitteln. Der Unternehmer hat den Antrag vollständig auszufüllen. § 18g S. 2 UStG n. F. sieht die Selbstberechnung der Vergütungssumme durch den Unternehmer vor.

Für Rückfragen oder weitergehende Erläuterungen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dornbach & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Manfred Schleiter

gez. i. V. Stefanie Kegel-Gutgesell